



Deutscher  
**BundeswehrVerband**

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Ausschussdrucksache  
17(4)689 D

**Öffentliche Anhörung**  
des Innenausschusses des Deutschen Bundestages  
18. März 2013  
**Stellungnahme**  
des Deutschen BundeswehrVerbandes e. V.

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

*Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz)*

BT-Drucksache 17/12455

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

*Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten*

BT-Drucksache 17/12479

Gesetzentwurf der Bundesregierung

*Entwurf eines Gesetzes zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes*

BT-Drucksache 17/12356

Wir sind für  
unsere  
Mitglieder da!

## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Professorenbesoldung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz) BT-Drucksache 17/12455**

Der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) begrüßt im Wesentlichen den Gesetzesentwurf, der bereits im Rahmen der Verbändebeteiligung zu Änderungen führte, die wir initiiert bzw. mitgetragen haben.

Hinsichtlich des Schwerpunkts des Entwurfs, der Professorenbesoldung, haben wir zur Kenntnis genommen, dass auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken eine Neuregelung erforderlich ist. Nachdem deutlich wurde, dass sich auch die Professoren an den beiden Bundeswehr-Universitäten mit dem Entwurf einverstanden erklärten, hat sich eine weitere Befassung mit dem Thema nicht mehr gezeigt.

Mit Bedauern haben wir hingenommen, dass es nicht gelungen ist, Dienstposten in zivil-militärischen Dienststellen des Geschäftsbereichs BMVg auf die Besoldungsgruppe B 3 anzuheben. Die Folge, wonach dann diese Dienstposten, wenn sie von einem Soldaten im Dienstgrad Oberst besetzt werden, zu einer neuen Besoldungsgruppe für diesen Dienstgrad führen, können wir nachvollziehen.

Die in der jetzigen Entwurfsfassung enthaltene Regelung der Stellenbündelung für Soldaten stellt die bisherige „Truppenregelung“ auf eine rechtliche Grundlage.

Die Neuregelung in § 50a BBesG begrüßen wir. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Soldatinnen und Soldaten auch zusammenhängenden Dienst von mehr als 36 Stunden leisten. Diese Belastung soll nun mit einer weiteren Vergütung anerkannt werden. Wir werden die hierzu erforderliche Rechtsverordnung abwarten, wie diese neue Stufe dann ausgestaltet wird.

Auch wenn die rückwirkende Gewährung eines Familienzuschlags für in Lebenspartnerschaft lebende Besoldungsempfänger mit dem Gesetzesentwurf sichergestellt werden soll (§ 74a Abs. 3 BBesG), läuft sie im Bereich der Streitkräfte ins Leere. Nach unserem Kenntnisstand sind keine Verfahren mehr anhängig, die sich auf einen Antrag vor dem 1. Januar 2009 beziehen und der noch nicht rechtskräftig wurde. Hier sollte der Hinweis auf ein noch anhängiges Verfahren entfallen.

Mit gewisser Sorge betrachten wir allerdings die Entwicklung der Stellenzulage für den fliegerischen Dienst des Bundes (Vbm Nr. 6 zu den Besoldungsordnungen A und B). Die hier vorgesehene Gleichstellung des Flugtechnikers der Bundespolizei mit den sonstigen ständigen Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen der Bundeswehr benachteiligt die Flugtechniker der Bundeswehr, da diese einer Konkurrenzregelung hinsichtlich der Technikerzulage unterliegen. Hier bedarf es einer einheitlichen Regelung, die wir nur im Wegfall der Konkurrenzregel sehen.

Die vorgesehenen Änderungen im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) finden dem Grunde nach unsere Zustimmung.

Im Zusammenhang hiermit fordert der DBwV aber zusätzlich die überfällige Beseitigung langjährig bestehender Benachteiligungen beim Hinzuverdienst für in die Bundeswehr übernommene Berufssoldaten mit NVA-Vordienstzeit.

Am 11. März 2013 hat der Petitionsausschuss das Thema „Altersversorgung von ausgeschiedenen Berufssoldaten der Bundeswehr mit Vordienstzeit in der Nationalen Volksarmee“ öffentlich beraten (Petition 19009). Der vorliegende Gesetzentwurf bietet jetzt die zeitnahe Gelegenheit, einen Beitrag zur weiteren Schließung der bestehenden Versorgungslücke zu leisten.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. vor, die Erhöhung der Verdienstgrenze für Minijobs ab 01. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro monatlich auch bei (besonderen) soldatenversorgungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen nachzubilden. Dies betrifft insbesondere den für ehemalige NVA-Soldaten praxisrelevanten § 26 a SVG, der bewirkt, dass diese im Vergleich zu Soldaten mit ausschließlicher Bundeswehrdienstzeit beim Hinzuverdienst deutlich eingeschränkt sind.

Entsprechend der bereits bei Inanspruchnahme des Reformbegleitgesetzes geltenden Regelung sollte nur ein aus einer Anschlussstätigkeit im öffentlichen Dienst erzieltetes Einkommen als Hinzuverdienst gewertet werden.

## **Stellungnahme**

### **zum Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten (AltGG) BT-Drucksache 17/12479**

Der DBwV begrüßt es zunächst ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf eines Altersgeldgesetzes den auf Antrag freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheidenden Berufssoldaten, Beamten und Richtern anstelle der bisher ausschließlich vorgesehenen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung künftig alternativ die Möglichkeit eröffnet wird, gegenüber dem ehemaligen Dienstherrn einen Anspruch auf Altersgeld geltend zu machen, dessen Höhe sich im Wesentlichen an einem entsprechenden (anteiligen) Pensionsanspruch orientiert.

Der DBwV hält es jedoch auch für zwingend erforderlich, den Personenkreis der Soldaten auf Zeit (SaZ) in den Regelungsbereich des Altersgeldgesetzes mit einzubeziehen.

SaZ werden bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses derzeit durch den Dienstherrn rückwirkend für die Dauer ihrer Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Die Nachversicherung führt dabei strukturbedingt zu erheblichen Nachteilen bei der Alters- und Invaliditätsversorgung. Im Gegensatz zu den mit der Überschreitung der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten, deren Pensionen bifunktional (Grund- und Zusatzversorgung) sind und zu Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes, die neben ihrem gesetzlichen Rentenanspruch einen Anspruch auf eine sog. VBL-Rente (Betriebsrente) erwerben, wird die zweite Säule der Altersversorgung durch die Nachversicherung nicht erfasst. Sie bedingt daher nur eine Grundabsicherung. In diesem Zusammenhang ist auch von Nachteil, dass die Nachversicherung auf der Grundlage der tatsächlich bezogenen Bruttoverdienste (summarische Erfassung) erfolgt. Diese sind jedoch aufgrund der nicht zu entrichtenden Sozialversicherungsabgaben im Verhältnis zu einem Arbeitnehmer mit gleichen Nettobezügen entsprechend geringer.

Verstärkt wird diese Situation seit 1999 durch das Versorgungsreformgesetz 1998 mit dem bestimmt worden ist, dass eine einer linearen Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst folgende lineare Besoldungsanpassung bis 2018 um 0,2 Prozent niedriger

ausfällt (die eingesparten Mittel werden dem Versorgungsrücklagenfond des Bundes zugeführt, von dem die SaZ nicht partizipieren). Diese Maßnahme wurde in der Zeit von 2001 bis 2011 durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 unterbrochen für die Zeit der Absenkung des Versorgungsniveaus für Versorgungsempfänger von einst 75 Prozent auf derzeit 71,75 Prozent, in acht gleichen Schritten, im Rahmen einer linearen Besoldungs- und Versorgungsbezügeanpassung. Zudem wird im Anwendungsbereich des TVöD-Bund ein Weihnachtsgeld in Höhe von bis zu 90 Prozent eines Monatsentgeltes einer Entgeltgruppe gezahlt, bei Besoldungsempfängern sind es rund 60 Prozent eines Dezembergehaltes oder 5 Prozent eines Jahresbezuges (berücksichtigt auch Zeiten niedrigerer Besoldung), die inzwischen im Grundgehalt eingearbeitet sind.

Aus Gründen der Gerechtigkeit und der zur qualifizierten Nachwuchsgewinnung notwendigen Steigerung der Attraktivität des soldatischen Dienstes ist die Alters- und Invaliditätsabsicherung der SaZ dringend zu verbessern.

### **Stellungnahme**

#### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Eintritt in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes (BT-Drucksache 17/12356)**

Der Deutsche Bundeswehrverband begrüßt den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Familienpflegezeit und zum flexibleren Ruhestand für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie weiterer Vorschriften.

Es handelt sich dabei um den vorsichtigen Versuch, einen Baustein der im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung zu diskutierenden Maßnahmen im Dienstrecht legislativ zu verankern.

Aus der Zielsetzung des Demografiepfahls, den öffentlichen Dienst auch zukünftig modern und attraktiv zu gestalten, folgt nach unserem Dafürhalten die wirkungsgleiche Übertragung des Anfang 2012 in Kraft getretenen Gesetzes über die Familienpflegezeit für Tarifbeschäftigte und die Privatwirtschaft auf die Beamten und Soldaten.

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum Berufssoldatinnen und Berufssoldaten die gleichen Rechte wie den Beamtinnen und Beamten des Bundes verwehrt werden sollen. Auch ist nicht erkennbar, warum für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit nicht zumindest teilweise vergleichbare Regelungen eingeführt werden sollen.

Der Deutsche BundeswehrVerband weist insbesondere auf die Sichtweise der Bundesregierung hin, die in der Einführung eines Anspruchs auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand und der damit verbundenen Möglichkeit der Kompensation von Versorgungsmöglichkeiten einen ersten Schritt zu einer weiteren Flexibilisierung des Ruhestandseintritts.

Führt man sich vor Augen, dass man mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vor weniger als vier Jahren eigentlich ein modernes Dienstrecht schaffen wollte, wird deutlich, dass es auch in näherer Zukunft nicht nur aufgrund des demografischen Wandels, sondern auch aufgrund des Wandels der damit verbundenen gesellschaftlichen Weltanschauungen zu – beschäftigtenfreundlichen – Änderungen im Dienstrecht kommen wird.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Deutsche BundeswehrVerband eine Abkoppelung der Soldaten von der allgemeinen Rechtsentwicklung ab.

Für Soldatinnen und Soldaten sind daher inhalts- und wirkungsgleiche Regelungen zu schaffen wie im sie im vorliegenden Entwurf für Beamtinnen und Beamte des Bundes geschaffen werden sollen.